



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Die Berufsausbildung der Erwerbslosen und der Erwerbsbeschränkten Von
Oberregierungs- und Gewerbeschulrat Wilhelm Franzisket in Münster

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die Berufsausbildung der Erwerbslosen und der Erwerbsbeschränkten

Von Wilhelm Franzisket in Münster i. W.

1. Die Bedeutung der Aufgabe

Die Frage der Berufsfürsorge für die Erwerbslosen ist in den letzten Jahren infolge der starken Schwankungen des Wirtschaftslebens besonders in den Vordergrund getreten. Im Drange der Not hat man sich in den meisten Fällen auf vorübergehende Maßnahmen beschränkt, ohne aber das Problem in seiner grundlegenden Bedeutung zu erkennen und in praktischen Einrichtungen von Dauer zu berücksichtigen. Dabei muß zugegeben werden, daß die hier obliegende Aufgabe besonders schwierig ist. Die Gesamtheit der Arbeitslosen bildet keine gleichartige Masse. Sie ist nach Umfang und Gliederung aufs engste mit den wirtschaftlichen Vorgängen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit verbunden und hinsichtlich der persönlichen Veranlagungen und Leistungsfähigkeit der einzelnen noch viel stärker unterschiedlich gestaltet. Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs bedingen zwar auch allgemein größere Arbeitslosigkeit, die aber für die Leistungsfähigen zeitlich meist nur begrenzt ist. Eine besondere Berufsausbildung kommt für den größten Teil dieser in wirtschaftlichen Krisenzeiten arbeitslos gewordenen Personen nicht in Frage. Durch Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (früher produktive Erwerbslosenfürsorge genannt) werden die Arbeitslosen nach Möglichkeit beschäftigt, durch die Leistungen der Arbeitslosen-Versicherung, gegebenenfalls der Krisenunterstützung wirtschaftlich versorgt und bei Besserung des Arbeitsmarktes auf dem Wege der Arbeitsvermittlung wieder soweit als möglich in ihrem Berufe untergebracht.

Diesen nach körperlicher, geistiger und moralischer Veranlagung voll Leistungsfähigen stehen auf der anderen Seite die Leistungsunfähigen gegenüber, deren soziale Versorgung eine Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege darstellt. Sie kommen für die vorliegende Betrachtung nur so weit in Frage, als rechtzeitige berufspädagogische Maßnahmen den Eintritt der völligen Leistungsunfähigkeit verhindern können und eine berufliche Versorgung möglich machen, eine Aufgabe freilich, die vom Standpunkte der Volkswirtschaft wie auch der sozialen Fürsorge als bedeutungsvoll angesehen werden muß. Zwischen diesen beiden Personengruppen befinden sich in mannigfaltigen Abstufungen alle diejenigen, die aus persönlichen

Gründen als beschränkt leistungsfähig (berufsschwach) anzusehen sind oder infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse bei voller beruflicher Leistungsfähigkeit nicht in einer Arbeitsstelle untergebracht werden können.

Die Wirtschaft zieht diese Arbeitskräfte in Zeiten der Hochkonjunktur nach dem Grade der persönlichen Fähigkeiten in mehr oder weniger starkem Umfange zu wirtschaftlichen Leistungen heran, um sie nach Bedarf wieder in erster Linie zu entlassen. Diese Arbeitskräfte stellen mithin die Reserve der Wirtschaft dar, auf die sie immer wieder zurückgreifen muß, wenn konjunkturmäßig die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt. Für die Wirtschaft des Volkes ist es von großer Bedeutung, daß auch diese Reserve in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit in jeder Weise gefördert wird, weil nur dadurch der Wirkungsgrad der Betriebe und die Güte der Erzeugnisse gesichert bleiben, was zur Aufrechterhaltung der Konjunktur, (weltwirtschaftlich gesehen) mindestens aber zu einem wirtschaftlich erträglichen Abklingen beizutragen geeignet ist.

Wenn schon aus dieser Erwägung die Notwendigkeit der besonderen berufspädagogischen Fürsorge für diese Personengruppen hervorgeht, so erkennt man die schicksalhafte Bedeutung der Aufgabe gerade für die kommenden Jahrzehnte doch erst bei der Betrachtung des Altersaufbaues der deutschen Bevölkerung. Die statistischen Erhebungen haben ergeben, daß die Alterung des deutschen Volkes in den nächsten Jahrzehnten stark fortschreitet, und bis zum Jahre 1975 etwa $8\frac{1}{4}$ Millionen Einwohner über 65 Jahre (gegenüber jetzt $3\frac{1}{2}$ Millionen) vorhanden sein werden. Es sind die starken Geburtenzahlen aus den Jahren 1900 bis 1910, die sich in dieser Weise auswirken und schon vorher infolge Eintritts der Invalidität bei fortschreitendem Lebensalter eine erhebliche Verringerung der voll Leistungsfähigen darstellen werden. Dieses bedeutet auf der einen Seite, daß fortschreitend eine größere Zahl von Invaliden von der Gesamtheit des Volkes versorgt werden muß, nachdem sie aus dem Wirtschaftsprozeß ausgeschieden sind. Auf der anderen Seite trägt der Geburtenausfall während des Krieges und die gegenüber den Geburtenzahlen in den Jahren 1900 und 1910 verhältnismäßig stark zurückbleibenden Geburtenzahlen der letzten und voraussichtlich auch der folgenden Jahre zu einem solchen Mangel an Arbeitskräften bei, daß die Wirtschaft alle im berufsfähigen Alter stehenden Personen nicht nur zur vorübergehenden Deckung vermehrten Arbeitsbedarfs, sondern in starkem Maße so weit nur irgend möglich zur dauernden Beschäftigung in den Betrieben heranziehen muß. Der Anteil der unter 15 Jahre alten Kinder betrug im Jahre 1910 ein volles Drittel (34 %) der Bevölkerung, 1925 ein Viertel (26,2 %) und wird wahrscheinlich bis zum Jahre 1965 auf ein Fünftel (etwa 20,7 %) sinken, wobei das Verhältnis zur Bevölkerung im berufsfähigen Alter sich gegenüber den jetzigen Verhältnissen infolge des Anstieges der Greisenzahl noch erheblich verschlechtern wird.

Die erschütternde Tragik des Schicksals unseres auf engen Raum zusammengedrängten Volkes wird erst bewußt, wenn man die sozialen, kulturellen und

ethischen Auswirkungen in ihrer Gesamtheit zu werten versucht. Um so größer aber ist die Verpflichtung der jetzt lebenden Generation, die hier obliegenden wichtigen Aufgaben der beruflichen Errichtung aller Glieder des Volkes zielbewußt in die Hand zu nehmen. Ein Volk, daß sich unter solchen Verhältnissen wirtschaftlich in der Welt behaupten will, darf nicht in Jahren denken, sondern muß die Entwicklung eines Jahrhunderts im Auge behalten und sie sinnvoll und verantwortungsbewußt gestalten.

In diesem Zusammenhang gewinnen auch die Ausführungen des Geheimrats Dr. von Borsig auf einer Mitgliederversammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände schwerwiegende Bedeutung: „Die menschliche Arbeitskraft ist der einzige Reichtum, der dem deutschen Volke geblieben ist. Ihre Leistungsfähigkeit auszubauen und ständig zu erhöhen, bedeutet, das Volksvermögen Deutschlands zu vermehren. Deshalb sollte das Streben der Arbeitgeber und ihrer Verbände darauf gerichtet sein, für einen gesunden Facharbeiternachweis in genügendem Umfang zu sorgen. In dieser Beziehung sind bisher schwere Fehler gemacht worden, die sich in der sehr widersprüchsvollen Erscheinung zeigen, daß die deutsche Wirtschaft auf der einen Seite unter einer großen Arbeitslosigkeit, auf der anderen Seite unter einem großen Mangel an Facharbeitern zu leiden hat. Denn wie Herr von Siemens in einer anderen Sitzung richtig ausführte, wird sich der Mangel an Menschenmaterial erst etwa im Jahre 1928 geltend machen ... Dieser Mangel an Zustrom schulentlassener Knaben wird sich dann in den folgenden vier Jahren zu einem absoluten Mangel an Arbeitskräften steigern. Dem abzuholen muß schon jetzt unsere ernsthafte Sorge durch vermehrte Heranbildung von Arbeitsmaterial sein, damit wir gewappnet sind, bis diese Zeit heran ist.“ —

Wenn hier schon nur der Geburtenausfall des Krieges Anlaß zu solch ernster Mahnung eines Führers der deutschen Wirtschaft gab, wieviel mehr wird die Aufgabe in ihrer Tragweite im Rahmen der obigen Betrachtung ermessen werden können.

2. Der ausbildungsfähige und ausbildungsbefürftige Personenkreis

Um die hier in Frage kommenden praktischen Aufgaben im einzelnen richtig beurteilen zu können, erscheint es notwendig, zunächst einmal die persönlichen Verhältnisse der ausbildungsfähigen und ausbildungsbefürftigen Kräfte zu betrachten. Besonders wertvoll hierfür sind die statistischen Erhebungen, die von der Reichsarbeitsverwaltung in der Krisenfürsorge veranstaltet werden. Unter die Krisenfürsorge fallen vorzüglich alle diejenigen Arbeitslosen, die aus der Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung) infolge Überschreitung der Unterstützungs Höchstdauer ausgesteuert werden müssen. Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist der Personenkreis der Krisenunterstützten dadurch erweitert worden, daß auch diejenigen Arbeitslosen Krisenunter-

stützung erhalten, die zwar nicht die Anwartschaftszeit der Arbeitslosenversicherung erfüllt, aber in der bezeichneten Frist (12 Monate vor der Arbeitslosmeldung) wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.¹ Bei der Beurteilung der Verhältnisse muß berücksichtigt werden, daß die Krisenunterstützung nur einen zeitlich begrenzten Durchgangszustand (26 Wochen) für die Betreuten darstellt, die im Falle des weiteren Bestehens der Arbeitslosigkeit der allgemeinen Wohlfahrtspflege anheimfallen. Es sind also nicht allein die Krisenunterstützten, deren Personenkreis für die Beurteilung des Umfanges der Aufgaben der beruflichen Ausbildung in Frage kommen, sondern auch Empfänger der Wohlfahrtspflege, und, neben den unterstützten Arbeitslosen der Arbeitslosenversicherung, noch besonders die meist aus Jugendlichen bestehenden Arbeitslosen, die bisher noch nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Nur einen geringen Bruchteil machen die nichtbedürftigen Arbeitslosen aus, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, aber bestimmungsgemäß keine Krisenunterstützung erhalten. So gewähren also die nachstehenden Zahlen kein absolutes Bild über die Gesamtzahl der für eine Ausbildung in Frage kommenden Personen. Dagegen stellen sie einen auffallenden Querschnitt der langfristig Arbeitslosen dar, denen bisher keine Arbeit vermittelt werden konnte und im besonderem Maße eine berufliche Fürsorge zuteil werden muß. Sie fluten ständig in mehr oder weniger großer Zahl durch den Sammler der Krisenfürsorge, werden unter günstigen Verhältnissen vom Arbeitsmarkt wieder aufgenommen, gehen zum Teil bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder durch die Arbeitslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge durch und bilden die Hauptmasse der wirtschaftlich Unselbständigen, die besonderer berufspädagogischer Förderung bedürfen. In ihrem Schicksal, ihrer Gliederung und ihren persönlichen Verhältnissen geben sie ein treffliches Bild für die Beurteilung der praktischen Maßnahmen einer einheitlichen und zielbewußten Berufsfürsorge, die zur Vermeidung der jetzt vorhandenen Zersplitterung der Kräfte auf diesem Gebiete unbedingt notwendig ist.

Nach der Erhebung vom 15. Juli 1927 wurden die Verhältnisse von 174391 Krisenunterstützten auf Grund von besonderen Fragebogen untersucht. Nicht erfaßt von der Erhebung wurden nur 3,8% der von der Krisenfürsorge Betreuten. Die Ergebnisse wurden nach 5 Merkmalen bearbeitet: Altersgliederung, Berufsgliederung, Zahl der Rentenempfänger, Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, Erschwerungsgründe bei der Unterbringung in Arbeit.

Es dürfte verständlich sein, daß die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge mit zunehmendem Alter erheblicher steigt, als es dem Altersaufbau entspricht. Auch im Vergleich mit dem entsprechenden Anteil der vorausgegangenen Erwerbslosenfürsorge sind die höheren Jahrestklassen bei der Krisenfürsorge dichter besetzt. Dagegen ist die Zahl der Jugendlichen in der Krisenfürsorge

¹ Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 ist der Personenkreis auf bestimmte Berufe beschränkt worden.

bedeutend geringer als in der Erwerbslosenmasse vom Vorjahr (in der Altersgruppe bis 21 Jahre 15,7% der Hauptunterstützungsempfänger). Trotzdem bleibt die absolute Zahl von 26 100 Krisenunterstützten unter 25 Jahren noch recht erheblich. Bei der Berufsgliederung wurden die Verteilung der Krisenunterstützten auf die einzelnen Berufsgruppen und der Anteil der einzelnen Altersjahrgänge in den einzelnen Berufsgruppen untersucht. Die Erhebung läßt erkennen, daß auch hier die Ungelernten ähnlich wie bei der Erwerbslosenfürsorge verhältnismäßig stark vertreten sind. Das gleiche gilt für die Metallarbeiter und die Lohnarbeiter wechselnder Art. Ungünstig liegen die Verhältnisse für den Übergang aus der Erwerbslosenfürsorge in die Krisenunterstützung und damit die Möglichkeit der beruflichen Versorgung bei der chemischen Industrie, dem Gastgewerbe, den kunstgewerblichen Berufen und besonders den Angestellten. Von 100 Hauptunterstützungsempfängern der chemischen Industrie sind 36,2 aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden und in die Krisenfürsorge übernommen worden, bei den kunstgewerblichen Berufen 22,1, dem Gastgewerbe 22,9 und den Angestellten 19,4. Die Altersverteilung in den Berufsgruppen zeigt in der Metallverarbeitung das Schwergewicht in den jüngeren Altersklassen von 21–35 Jahren, die fast 40 v. H. in ihrer Gruppe stellen. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Zellstoffgewerbe und in der Papierverarbeitung, ferner im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, noch ungünstiger im Bekleidungsgewerbe, wo die Krisenunterstützten zwischen 18 und 30 Jahren $\frac{1}{3}$ ihrer Gruppe ausmachen. Bei den kaufmännischen Angestellten sind die Jugendlichen unter 21 Jahren stärker beteiligt als bei allen übrigen Berufsgruppen. Zwischen 21 und 35 Jahren befindet sich die Hälfte der kaufmännischen Angestellten.

Unter den am 15. Juli 1927 erfaßten Krisenunterstützten befanden sich 26371 oder rund 15% Empfänger von Renten. Auf Invalidenrenten entfallen 45 v. H. aller Rentenfälle, deren Bezieher nur als begrenzt arbeitsvermittlungsfähig anzusprechen sind. Während hier hauptsächlich die älteren Jahrgänge vertreten sind, verteilen sich die Unfallrentenempfänger, die 9,2 sämtlicher Rentenfälle ausmachen, zu 10 % auf das Alter von 20–30 Jahren, weitere 50 % auf das Alter von 30–55 Jahren. Die Rentenempfänger nach dem Reichsversorgungsgesetz (Kriegsbeschädigte) sind hauptsächlich in den mittleren Altersgruppen zwischen 25 und 50 Jahren vertreten (80 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Rentenempfänger, die als Schwerbeschädigte gelten, unter dem Schutz des Schwerbeschädigungsgesetzes außerhalb des freien Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt in einer Arbeitsstelle untergebracht worden sind (Einstellungzwang). Für die übrigen Rentenempfänger bedeutet dies freilich eine Erschwerung der beruflichen Versorgung, weil die große Zahl der Schwerbeschädigten in den leichten Arbeitsstellen, den sog. Invalidenposten untergebracht wurde. Von den Zahlen über die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ist bemerkenswert, daß rund 60 % der Jugendlichen unter 21 Jahren vor Eintritt in den letzten Unterstützungsfall weniger als ein Jahr gearbeitet haben.

Für die übrigen Altersgruppen sind die Zahlen bedeutend günstiger. Dies erklärt sich daraus, daß bei Entlassung von Arbeitern in der Regel zuerst die Jugendlichen, die keine Familie zu versorgen haben, aus der Beschäftigung entlassen werden.

Als Erschwerungs- und Behinderungsgründe bei der Unterbringung der Krisenunterstützten werden in 103597 Fällen persönliche Gründe angegeben. Fast die Hälfte hiervon entfällt auf Altershindernisse. 24% gründen sich auf körperliche Leiden oder Gebrechen und 9,5% auf den Mangel an Berufsausbildung. Von Wichtigkeit ist auch hier wieder der Anteil der Jugendlichen, bei denen in rund 19% der Fälle körperliche Leiden und Gebrechen und bei 33% der Fälle mangelnde Berufsausbildung als Ursache der erschwerten Unterbringung bezeichnet wurden. Berücksichtigt man hierbei, daß wirtschaftliche Gründe als erschwerend oder behindernd bei 66% der Jugendlichen angegeben werden, so erkennt man, wie außerordentlich wichtig sowohl die sachgemäße Berufsvorbereitung, wie auch die geeignete Berufsberatung und die sich hierauf aufbauende erfolgreiche Arbeitsvermittlung ist. Als wirtschaftliche Gründe werden angeführt: Betriebseinschränkung, Nationalisierung, Niedergang einzelner Gewerbe, des Exporthandels, der Damenschneiderei, der Polstermöbelindustrie, der Zigarrenindustrie, der Schokoladenindustrie usw., ferner die Mechanisierung der Betriebe, der Behördenabbau, die schlechte Lage des Theaters usw. Zuletzt noch möge hervorgehoben werden, daß unter 100 Krisenunterstützten im Alter bis 21 Jahre rund 48 als arbeitsbeschränkt angesehen wurden.

Die hier auszugsweise mitgeteilten Ergebnisse der Krisenfürsorge lassen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse innerhalb der Masse der langfristig Arbeitslosen deutlich erkennen. Sieht man von den Altersinvaliden und den im höheren Lebensalter stehenden Berufsschwachen ab, für die eine berufliche Ausbildung überhaupt nicht mehr in Frage kommt, so bleibt doch noch eine große Zahl von Personen übrig, bei denen mangelnde Berufsausbildung, Beschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, falsche Berufswahl und ungünstige Lage der einzelnen Wirtschaftszweige (bei Bedarf von Arbeitskräften auf anderen Gebieten) die Ursachen der längeren Arbeitslosigkeit darstellen. Auch hier sind die Erfolgsichten einer beruflichen Ausbildung je nach der Eigenart der einzelnen Fälle außerordentlich verschieden. Mit Sicherheit aber kann behauptet werden, daß der erschreckend hohe Anteil der langfristig arbeitslosen Jugendlichen mit mangelnder Berufsausbildung bei verständnisvoller rechtzeitiger Berufsfürsorge vermindert werden kann. Ebenso wird bei den Körperbehinderten zum Teil eine Erhöhung der Berufsfähigkeit durch zielbewußte Berufsfürsorge erreicht werden können.

Man wird nicht fehl gehen in der Behauptung, daß ähnliche Verhältnisse auch in der Masse der Arbeitslosen, die vorläufig Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorliegen, und hier die Aussichten auf Erfolg berufspädagogischer Maßnahmen selbstverständlich erheblich größer sein werden. Aber auch ein Teil der Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen kann für die Berufsausbildung in Betracht kommen, wobei durch vorbeugende Maßnahmen auf die Dauer die Zahl dieser

am meisten einer Unterstützung bedürftigen Personen herabgesetzt werden kann. Denn der Schwerpunkt der ganzen Arbeit liegt bei den Jugendlichen, denen unter allen Umständen die ausreichende Grundlage für ihre berufliche Selbständigkeit gegeben werden muß, weil sie bei dem Aufrücken in die höheren Altersstufen infolge ungenügender Erfüllung der hier obliegenden Aufgaben die Hauptmasse der dauernd Arbeitslosen darstellen würden.

Die Betrachtung läßt erkennen, daß eine rein schematische Lösung der Aufgabe keine Abhilfe schaffen kann, sondern nur eine verständnisvolle individuelle berufsfördererische Einführung in das Wirtschaftsleben von Erfolg begleitet sein wird. Dies kann nur geschehen, wenn in jedem Einzelfalle in einer sachgemäßen Berufsvorbereitung, in sorgfältiger Berufsberatung die Eignung sowohl der jugendlichen Arbeitskräfte, die voll arbeitsfähig sind, als auch der Erwerbsbeschränkung für bestimmte Berufsarten und besondere Arbeitsplätze geprüft wird und alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die zur möglichsten Leistungssteigerung des Einzelnen in einer bestimmten, wirtschaftlich aussichtsreichen Berufsart führen können. Es ist nichts anderes als die großzügige Verwendung aller dieser Arbeitskräfte in dem großen Schaffen des ganzen Volkes, wobei eine weise Verteilung der Menschenkräfte auf der Grundlage eines weitschauenden berufspolitischen Programms erstrebt werden muß, das sich stützt auf genaue Kenntnis und Beurteilung der künftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes.

3. Die Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit

Im Vordergrund stehen auch hier zunächst die Maßnahmen zur Verhütung der Schäden. Das allgemeine Interesse verlangt weitgehende körperliche und geistige Berufsfähigkeit der Jugendlichen vor ihrem Eintritt in das Wirtschaftsleben. Nur auf dieser Grundlage kann die Berufsausbildung mit Erfolg in Angriff genommen, und die Eingliederung der einzelnen in das Wirtschaftsleben durchgeführt werden. Die Schaffung dieser Grundlage ist Aufgabe des öffentlichen Bildungswesens, der Familienerziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik. Rein wirtschaftlich gesehen sind die auf die Ertüchtigung der Jugend gerichteten Bestrebungen wichtigste Produktivleistungen, die ein Wirtschaftsvolk zu erfüllen hat. Der höchstmögliche Wirkungsgrad ist in dieser Beziehung noch nicht erreicht.

Alljährlich werden noch Tausende von Jugendlichen aus der Volksschule entlassen, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben. Sie bilden die Hauptmasse der Berufsschwachen und später der Arbeitslosen. Die menschliche Arbeitskraft bleibt stets der Hauptfaktor jeder wirtschaftlichen Betätigung selbst bei weitgehender Nationalisierung der Betriebe. Gute Volksschulbildung, körperliche und moralische Gesundheit sind die unerlässlichen Voraussetzungen wirtschaftlicher Arbeit. Die Volksschule muß dahin streben, allen Schülern eine abgeschlossene grundlegende Bildung zu geben. Nur dann sind diese reif für die berufliche Ausbildung und

die Mitarbeit im Wirtschaftsleben des Volkes. Zweckmäßiger Ausbau der Volksschule, weitergehende Förderung des Hilfsschulgedankens, sachgemäße Ausbildung der Lehrkräfte, Beschränkung des Unterrichtsstoffes unter Ausschluß aller für die Berufsschularbeit in Frage kommenden Gebiete, Vertiefung des Gedankens der Arbeitsschule sind die vorzüglichsten Mittel zur Erreichung des Ziels.

Die Einrichtungen für Schwachbegabte im Sinne der Hilfsschulen müssen auch in ländlichen Gegenden erweitert werden. Für Körperbehinderte, die nicht im Rahmen der Krüppelfürsorge, der Blinden- und Taubstummenbildung in geschlossenen Anstalten untergebracht werden, müssen Maßnahmen (auch zur Schulung der körperlichen Fertigkeiten, Werkunterricht) getroffen werden (gegebenenfalls auch durch Vermehrung der vorhandenen Anstalten), damit sie nicht eher dem Wirtschaftsleben übergeben werden, als bis sie eine möglichst hohe Berufsfähigkeit erlangt haben.

Von der größten Wichtigkeit für den Übergang in den Beruf ist dann die Berufsberatung selbst, die besonders für Körperbehinderte und Berufsschwache durch engste Zusammenarbeit zwischen der Volksschule, den Anstalten der Krüppelfürsorge und der Fürsorgeerziehung usw. auf der einen Seite und dem Berufsamte und der Berufsschule auf der anderen Seite vorbereitet werden müssen. Alle Aufwendungen an Arbeit und Geld der Familienerziehung, der Schulbildung, der besonderen öffentlichen Anstaltserziehung und der öffentlichen Fürsorge bleiben aber bei den Berufsschwachen ohne Erfolg, wenn nicht die weitergehende Berufsfürsorge in die Hand genommen wird. Ziel aller Fürsorge muß die Überleitung zur selbständigen Behauptung im Wirtschaftsleben sein. Für die normalen Jugendlichen müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden für die einwandfreie Regelung der ganzen Berufsausbildung. Aus diesem Grunde ist die baldige Verabschiedung des dem Reichstag schon seit mehreren Jahren vorliegenden Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Jugendlichen eine selbstverständliche Forderung der wirtschaftlichen Vernunft. Es wird in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden, daß dieses Gesetz, das für die wirtschaftliche Zukunft des Volkes von der größten Bedeutung ist, infolge der politischen Tagesstreitigkeiten bisher noch nicht verabschiedet wurde.

Für die Schwachbegabten und die Körperbehinderten muß eine besondere Berufsfürsorge eingesen, die nicht mit der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ihren Abschluß finden darf, sondern auch bis zum Ende der Berufsausbildung in mehr oder weniger großer Eindringlichkeit durchgeführt werden muß. Es ist selbstverständlich, daß die sorgfältige Auswahl der Lehrstellen und Arbeitsstellen in Verbindung mit dem Arbeits- und Berufsamte vorhergehen muß. Denjenigen Betrieben, die die schwierige Aufgabe der beruflichen Ausbildung Schwachbegabter und Körperbehinderter auf sich nehmen, muß in stärkerem Maße als bisher ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gegeben werden. Auch jetzt schon werden staatliche und gemeindliche Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für Taubstumme, Blinde usw. gewährt. Diese Einzelfürsorge sollte sich nach Möglichkeit auf einen

weiteren Personenkreis erstrecken, die Gewährung der Zuschüsse aber von der Billigung des Berufsplanes durch das zuständige Arbeitsamt abhängig gemacht werden, damit aussichtslose Berufsausbildungsversuche von vornherein vermieden werden.

Man muß es als einen großen Mangel bezeichnen, daß eine Teilnahme dieser Schüler an dem Unterricht der öffentlichen Berufsschulen in vielen Fällen nicht möglich ist. Eine solche läßt sich auch nur dann erreichen, wenn der fachliche Ausbau der Berufsschulen durchgeführt wird. In den großen Städten sind jetzt schon Berufsschulklassen im Sinne der Hilfsschule für Schwachbegabte eingerichtet.

In diesen Hilfssklassen wird besonderer Wert gelegt auf anschauliche Darbietung der mit weiser Beschränkung ausgewählten Unterrichtsstoffe. Die Schülerzahl darf zur Erreichung des besten Wirkungsgrades nach Möglichkeit 20 nicht überschreiten. Werkübungen und Gartenarbeit treten als vorzügliche Erziehungsmittel in den Vordergrund der unterrichtlichen Arbeit, dazu kommt die notwendige Ergänzung der grundlegenden (elementaren) Bildung, die in den meisten Fällen noch sehr zu wünschen übrig läßt. Im Interesse dieser Jugendlichen selbst, wie auch der Normalbegabten der anderen Klassen kann die Unterweisung der Schwachbegabten in besonderen Hilfssklassen nicht außer Acht gelassen werden.

Die weitere Förderung dieser Einrichtung wird für den Erfolg der Berufsausbildung von größter Bedeutung sein. Für die ländlichen Gebiete werden diese Bestrebungen deshalb von großer Wichtigkeit sein, weil hier schon der Gedanke der fachlichen Gliederung in der Organisation des Berufsschulwesens für ein größeres Gebiet (Kreis) die einzige Möglichkeit zur erfolgreichen fachlichen Ausbildung auch der normalen Jugendlichen bietet. Im Zusammenhang hiermit werden auch Werkstätten zur Übung der Körperbehinderten, die nicht unmittelbar in einer Lehrstelle untergebracht werden können, einzurichten sein, wobei diese Werkstätten auch der Vertiefung des fachkundlichen Unterrichts der normalen Jugendlichen und zur entsprechenden beruflichen Vorbereitung der Erwerbslosen dienen können. Für die praktische Durchführung dieser Aufgaben werden die Erfahrungen der Krüppelfürsorge, der Hilfsschule, der Taubstummen- und Blindenanstalten, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Berufsgenossenschaften, die bisher auf diesem Gebiete erfolgreichste Pionierarbeit geleistet haben, nutzbar zu machen sein.

Gerade bei den erwerblosen Jugendlichen muß frühzeitig ein zielbewußter beruflicher Ausbildungsplan festgelegt werden, über den nur in engster Verbindung mit den Arbeitsämtern, g. J. mit den Berufsberatungsabteilungen der Landesarbeitsämter Entscheidung getroffen werden kann. Es handelt sich nicht nur darum, die Jugendlichen für eine ausreichende Zeit von der Straße zu bringen, sondern eine ausreichende Grundlage für die spätere berufliche Existenz zu schaffen. Aus diesem Grunde ist auch eine bloße Beschäftigung ohne festes Berufsziel berufspädagogisch nur von geringem Wert. Zur Durchführung der Aufgabe müssen in weitergehendem Maße als bisher besondere Werkstätten eingerichtet werden,

deren Betrieb an den Berufsschulunterricht anzuschließen und im Einvernehmen mit den maßgebenden Wirtschaftskreisen und den Arbeitsämtern durchzuführen ist. Auch die Tatsache, daß unter Umständen nicht alle Jugendlichen in Arbeitsstellen für gelernte Arbeiter nach dem anfänglichen Berufsplan untergebracht werden können, darf nicht von der systematischen Ausbildung abhalten. Selbst, wenn diese Jugendlichen zum Teil zunächst nur in Hilfsarbeiterstellen untergebracht werden, wird der moralische Gewinn der beruflichen Ausbildung für Wirtschaft und Gesellschaft von größter Bedeutung sein. Dazu kommt in den nächsten Jahren die dringende Notwendigkeit, den Facharbeiterstamm in ausreichendem Maße aufzufüllen, was bei dem Mangel an ausreichendem Nachwuchs nur durch Übernahme von Hilfsarbeitern und entsprechende Ausbildung derselben möglich sein wird. Es ist aber richtiger, auf die Jugendlichen hierbei zurückzugreifen, die in manueller und geistiger Beziehung größere Ausbildungsmöglichkeiten bieten als die erwachsenen Erwerbslosen.

Die hiernach erforderlichen Einrichtungen werden auch bei Krisenzeiten beim Ansteigen der Erwerbslosenzahl günstige Gelegenheit für die Aufrechterhaltung und Förderung der Berufstätigkeit der Facharbeiter selbst bilden, erforderlichenfalls auch die notwendige Umschulung ermöglichen und so ein Abgleiten dieser Facharbeiter in beruflicher Beziehung verhindern. In diesem Zusammenhang muß auch die bisher noch nicht gelöste Aufgabe der Gewinnung jugendlicher Arbeitskräfte für die landwirtschaftliche Arbeit erwähnt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitsmarktlage in der Landwirtschaft sich in den künftigen Jahren ganz besonders ungünstig auswirken wird. Hier scheint mir in der Berufsschulerziehung der Erwerbslosen eine wichtige Aufgabe darin zu liegen, durch Einrichtung von Gartenarbeit besonders in den Hilfsarbeiterklassen das Interesse und die Fähigkeit für landwirtschaftliche Arbeit zu wecken und zu fördern. Im Zusammenhang mit der Siedlungsfrage gewinnt dieser Gedanke deshalb besondere Bedeutung, weil auf diese Weise auch die Hilfsarbeiter in die Lage gesetzt werden, in ihrem Heimgarten wirtschaftlich erfolgreiche und persönlich befriedigende Arbeit zu leisten. Man erkennt auch hier wieder die weitreichenden Zusammenhänge zwischen der Berufsschularbeit, der Berufsausbildung der Erwerbslosen und den großen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben der Zukunft besonders in den industriellen Gebieten.

Die berufliche Ausbildung der erwerbslosen Jugendlichen muß allgemein über den Rahmen der Verpflichtungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinaus einheitlich durchgeführt werden. Die Aufgabe läßt sich im Rahmen der oben gekennzeichneten Organisation ohne Mehraufwendungen erfüllen. Die Tatsache, daß die Aufbringung der Mittel für die als einheitliche Aufgabe vor uns stehende Berufsausbildung der ausbildungsbefürftigen Personen nach verschiedenen Gesetzen von den verschiedensten Stellen sichergestellt werden muß, darf nicht dazu führen, die Kräfte bei der Erfüllung der Aufgabe zu zerstreuen und eine Vielheit von derartigen Ausbildungsglegenheiten, wie sie jetzt

in den meisten Orten vorhanden ist, auch weiterhin zu schaffen. Die bisher von verschiedensten Stellen meist als Augenblicksmaßnahmen getroffenen Einrichtungen sind häufig nur aus der Froschperspektive eines einzelnen Gesetzeswerkes entstanden. Die Einheitlichkeit in der praktischen Durchführung muß unter allen Umständen dadurch sichergestellt werden, daß die Berufsschule mit ihren Einrichtungen — selbstverständlich nach zweckmäßiger Ausbau in dieser Beziehung —, als Kernpunkt in Erscheinung tritt, wobei die Frage der Trägerschaft der einzelnen Maßnahmen sich durchaus nach den örtlichen Verhältnissen richten, in der Regel aber die Gemeinde als Träger in Betracht kommen wird.

Ein besonderes Wort ist aber noch erforderlich für die Überführung derjenigen Jugendlichen in einen Beruf, die je nach der wirtschaftlichen Lage bestimmter örtlicher Wirtschaftszweige längere Zeit erwerbslos bleiben, während an anderen Orten wiederum ein starker Bedarf an jugendlichen Arbeitskräften vorhanden ist. So sind z. B. in den Gebieten des Bergbaues zahlreiche Jugendliche zwischen 14—16 Jahren arbeitslos, weil die Ausbildung zum Bergmann unter Tage erst nach vollendetem 16. Lebensjahr möglich ist. Diese Jugendlichen wurden zum Teil in landwirtschaftlichen Arbeitsstellen untergebracht, teils im Sinne der Erwerbslosenfürsorge, teils aber zur Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften. In einer größeren Stadt außerhalb des Kohlengebietes, in der ausgedehnte Metallindustrie und Textilindustrie vorhanden ist, hat die letztere so viel Arbeitskräfte an sich gezogen, daß rund 250 freie Lehrstellen der Metallindustrie nicht mit Jugendlichen besetzt werden konnten. Hier ist die Notwendigkeit der zwischenörtlichen Lehrstellenvermittlung offensichtlich. Diese bereitet deshalb noch große Schwierigkeiten, weil die Unterbringungsfrage während der Lehrzeit nicht überall geregelt werden kann. Die beste Lösung wäre die Aufnahme in den Haushalt der Meisterfamilie, was sich selbstverständlich nur bei Handwerksbetrieben, aber nicht bei industriellen Betrieben durchführen läßt. Freilich auch in Handwerksbetrieben sind heutzutage in dieser Beziehung große Schwierigkeiten (Wohnungsmangel usw.). Es müßte geprüft werden, ob nicht hier auch durch die Gewährung eines Zuschusses zum Lebensunterhalt des Lehrlings geholfen werden könne. Daneben aber ist die Frage der Einrichtung von Lehrlingsheimen, gegebenenfalls in Verbindung mit Einrichtungen der freiwilligen Liebestätigkeit von großer Bedeutung. Man würde in dieser Form zwischenörtliche Lehrstellenvermittlung durchführen können, ohne daß eine Gefährdung der Erziehung der Jugendlichen eintreten könnte. In solchen Lehrlingsheimen der größeren Städte ließen sich auch diejenigen körperbehinderten Jugendlichen unterbringen, die im Sinne der besonderen Berufsfürsorge zweckmäßig in größeren Städten beschäftigt werden, soweit hier nicht besondere Anstalten dieser Art bereits bestehen. Eine derartige Regelung würde auch die Möglichkeit der Bildung besonderer Klassen im Rahmen der öffentlichen Berufsschule gewähren.

Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, daß die praktische Verwirklichung der Aufgaben der Berufsausbildung nur durch ein einheitliches Zusammenarbeiten

aller mit der Sorge für die Jugend betreuten Stellen möglich ist. Die Einheit der Berufsfürsorge muß unter allen Umständen gewährleistet sein. Voraussetzung wird weiter sein, daß die allgemeine Berufsschulpflicht eingeführt und der innere Ausbau des Schulwesens nach den Forderungen der Neuzeit und den Bedürfnissen der Wirtschaft erfolgt.

4. Die Berufsfürsorge im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927

Der Gesetzgeber hat in einer Reihe von Bestimmungen des AWAVG die Anwendung besonderer Maßnahmen geregelt, die zum Teil im Rahmen dieser Betrachtung erörtert werden können. Der vierte Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Es werden hier die bisher in der Erwerbslosenfürsorge nach und nach erlassenen Vorschriften zusammengefaßt. Die §§ 132—136 regeln einzelne Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Arbeitsvermittlung. Hierunter fallen die Übernahme von Reisekosten zwecks Aufnahme auswärtiger Arbeit, die Fortgewährung von Familienzuschlägen, die Beigabe eines Führers bei Vermittlung nach auswärtigen Orten, die Gewährung von Mitteln zur Beschaffung der Arbeitsausrüstung und die Bewilligung von Anlernezuschüssen für beschränkte Zeit.

Von besonderer Bedeutung ist dann der § 137, wonach der Vorsitzende des Arbeitsamtes Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen kann, als die Veranstaltungen geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen. Bei derartigen Veranstaltungen kann es sich um besondere Lehrgänge handeln, die nur für Arbeitslose eingerichtet werden, es können aber auch Einzelmäßigkeiten für einzelne Arbeitslose (Teilnahme an anderweitig bestehenden Lehrgängen) getroffen werden. Weiterhin werden auch nichtunterstützte Arbeitslose zugelassen, doch dürfen Mittel der Reichsanstalt für diese nicht verwendet werden. Eine Ausnahme bilden hier die Arbeitslosen, die aus den besonderen Gründen des § 140 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

An diesen Bestimmungen ist zunächst bemerkenswert, daß die Notwendigkeit einer besonderen Berufsfürsorge vom Gesetzgeber durchaus bejaht wird, doch kann die hier getroffene Regelung im Rahmen der großen Aufgabe einer einheitlichen Berufsfürsorge keineswegs befriedigen. Zunächst einmal bleibt der Personenkreis beschränkt. Dazu kommt, daß die Krisenunterstützungen auf Grund der Bestimmung des § 141 nur dann unter diese Berufsfürsorge fallen, wenn der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat. Es ist verständlich, daß im Rahmen des AWAVG eine vollkommene Erfüllung der Aufgabe nicht erwartet werden kann, weil es sich ja hier um Mittel handelt, die von den Versicherten und den Arbeitgebern für die besonderen Zwecke des Ge-

sehes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden. Der § 138 gewährt freilich die Möglichkeit, in besonderen bindenden Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragten Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter aufstellen sollen, eine, wenn auch beschränkte, so doch für bestimmte Gebiete einheitliche und praktische Grundlage zu schaffen. Aber auch hier sind die Grenzen durch den ganzen Zweck des Gesetzes gegeben, weil bei den gesetzlichen Bestimmungen die Fürsorge für den einzelnen Versicherten, der Arbeitslosenunterstützung bezieht, im Vordergrunde steht.

Anders liegen die Dinge bei der Berücksichtigung der Bestimmungen des § 139 AWAVG, die die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge (früher produktive Erwerbslosenfürsorge genannt) regeln. Hiernach kann der Verwaltungsausschuss zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden. Für denjenigen, der die Aufgabe einer einheitlichen Berufsfürsorge vom volkswirtschaftlichen, sozialpädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkte überblickt, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung darüber, daß die rechtzeitige Einleitung berufsfürsgerischer Maßnahmen für alle Berufsschwachen in vorzüglichem Maße zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beiträgt. Der Gesetzgeber hat aber im vorliegenden Falle zunächst die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen im Auge. Dann aber schreibt er vor, daß nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind. Was als produktiv zu betrachten ist, läßt der Gesetzgeber unerörtert, bezeichnet aber insbesondere solche Maßnahmen als produktiv, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. (Z. B. landwirtschaftliche Meliorations- und Kulturarbeit.) Für Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der Arbeitsminister zur Verstärkung der Förderung der oben erwähnten Maßnahmen Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltssmitteln des Reiches bewilligen, oder die Reichsanstalt mit der Bewilligung beauftragen. Er kann aber weiter auch die Bewilligung den obersten Landesbehörden übertragen und den obersten Landesbehörden die Weiterübertragung gestatten. Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Reichsmitteln setzt aber in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen und Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt.

Die hier aufgeführten Bestimmungen lassen erkennen, daß die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge durchaus auch im Sinne einer einheitlichen Berufsfürsorge ausgestaltet werden kann, wenn die maßgebenden Stellen zu der Erkenntnis vorgedrungen sind, daß sich die einheitliche Berufsfürsorge als die sicherste Grundlage für eine zweckmäßige Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung, für eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes und für eine erfolgreiche soziale Fürsorge der Berufsschwachen erweist.

5. Zusammenfassung

Der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung, der Mangel an ausreichendem Nachwuchs jugendlicher Arbeitskräfte auf der einen Seite, der in den nächsten Jahrzehnten eintretende Überschuß der älteren Jahrgangsklassen auf der anderen Seite, stellen eine ernste Gefahr für die künftige Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dar. Die Erhebungen der Krisenfürsorge beweisen, daß als Ursache langfristiger Arbeitslosigkeit in vielen Fällen mangelnde Berufsfähigkeit anzusehen ist. Diese ist zum Teil in körperlicher Behinderung, geistiger und moralischer Schwäche, unzureichender Berufsvorbereitung durch Erziehung und Ausbildung (auch der sonst normalen Jugendlichen), zum Teil aber auch durch Mängel der Berufszuweisung und Arbeitsvermittlung (besonders der zwischenörtlichen Lehrstellenvermittlung), ferner durch Mängel des beruflichen Bildungswesens begründet.

Berufsfürsorgerische Maßnahmen sind durch das AWVG, das Gesetz über Krüppelfürsorge, das Reichsversorgungsgesetz, die soziale Fürsorge für Taube, Blinde, Epileptiker, Fürsorgezöglinge, entlassene Strafgefangene usw. getroffen. Diese Maßnahmen gehen von dem Schicksal der einzelnen Fürsorgezöglinge aus, beschränken sich auf bestimmte Gruppen, lassen Lücken offen in sachlicher und persönlicher Beziehung, entbehren der Einheitlichkeit und vielfach auch der ausreichenden berufspolitischen Grundlage.

Die dringend notwendige einheitliche Berufsfürsorge läßt sich nur verwirklichen, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Jugendliche werden dem Arbeitsmarkt erst zugeführt, wenn sie berufsfähig sind.
2. Die Berufsfähigkeit der Berufsschwachen ist durch rechtzeitige Gesundheitsfürsorge, Förderung der körperlichen Fertigkeiten, Erziehung und Schulbildung (z. T. in geschlossenen Anstalten) sowie durch besondere Berufsfürsorge zu erstreben und auch nach dem Eintritt in das Berufsleben in dem notwendigen Umfange zu erhalten und zu fördern.
3. Die dringend notwendige Grundlage für die zweckmäßige Ausbildung aller Jugendlichen in den Betrieben ist durch baldige Verabschiedung des Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu schaffen.
4. Die allgemeine Berufsschulpflicht ist einzuführen, der fachliche Ausbau der Berufsschulen mit allen Mitteln zu fördern, Übungswerkstätten sind einzurichten (an größeren Schulen), in denen Körperbehinderte, die nicht in geschlossenen Anstalten untergebracht werden können, Schwachbegabte, Erwerbslose im Anschluß an besondere theoretische Ausbildungsgänge in beruflicher Hinsicht gefördert werden können.
5. Für handwerkliche Ausbildung der Schwachbegabten und Körperbehinderten sind besondere Mittel bereitzustellen zur Erwährung von Zuschüssen an die Lehrmeister.

6. Die zwischenörtliche Lehrstellenvermittlung ist durch geeignete Einrichtungen für die Unterbringung und erziehliche Betreuung der Jugendlichen sicherzustellen.

7. Alle Maßnahmen sind in engstem Zusammenarbeiten zwischen den Schulen, den Fürsorgestellen (öffentlichen und privaten), den Berufsvertretungen und besonders den Arbeitsämtern durchzuführen. Den Arbeitsämtern muß ein ausreichender Einfluß auf den Berufsplan auf der Grundlage einer weitblickenden Arbeitsmarktpolitik eingeräumt werden.

8. Die Aufbringung der Mittel muß in einfacher Form erfolgen, etwa durch Zuschlag zu den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung.

Nur auf den Grundlagen einer einheitlichen großzügigen Berufsfürsorge erhält die Bestimmung der Reichsverfassung Sinn: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben.“ Und auch nur dann erhält die weitere Verpflichtung der Reichsverfassung ihre Berechtigung: „Jeder Deutsche hat die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“

Literatur

Dr. Käthe Gaebel Die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen. Aufsatz in „Berufsberatung, Berufsauslese und Berufsausbildung“. 32. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes Seite 165. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Erwerbslose Großstadtjugend. Ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen, herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf Stadt und Land 1925. Verlag Hans Trojanski.

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend, herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf. Düsseldorf 1926. Selbstverlag des Arbeitsamtes.

Berufsberatung und Eingliederung erwachsener Erwerbsbeschränkter ins Erwerbsleben von Johannes Teiz. Berlin, Carl Heymanns-Verlag 1925.

Jugendpflege an erwerbslosen Jugendlichen. Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin NW 40, Moltkestr. 7.

Zur Frage der Berufsausbildung von Fürsorgezöglingen von Elisabeth Samter, Heft 4 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. J. A. Herbig, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin 1927.

Berufswahl und Berufsberatung der Schwerhörigen von Dr. Ernst Schorsch. Berlin 1920. Verlag von Wilh. Pilz.

Berufswahl, Berufseignung und Berufsberatung tuberkulöser Jugendlicher von Dr. Rud. Bünnings. Verlag von Fr. Wilh. Nuhfuss.

Landwirtschaft und Fürsorgeerziehung von Dr. Karl Keller. 1925. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26.

Karl Strehl, Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Berlin 1927. Verlag von Julius Springer.

Zeitschriften: Arbeit und Beruf. Ausgabe A und B. Berlin, Grüner Verlag, Friedrichstr. 78.

— Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. — Jugend und Beruf. — Reichsarbeitsblatt.

— Die Berufsschule. Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. — Die Deutsche Berufsschule. Verlag von Julius Klinkhardt, Leipzig. — Kölner Blätter für Berufserziehung. Dumont-Schauberg, Köln.

